

Problematik der Vorfinanzierung von Bürgerwindparks und Lösungsansätze

Franziska Kahla, Wiebke Oelerich
Juni 2015

The Problems of Prefinancing Citizen Owned Wind Farms and Possible Solutions

Franziska Kahla, Wiebke Oelerich
June 2015

Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht
Working Paper Series in Business and Law

Nr. 21/No. 21

www.leuphana.de/businessandlaw
ISSN 1866 - 8097



Problematik der Vorfinanzierung von Bürgerwindparks und Lösungsansätze[‡]

Franziska Kahla[§], Wiebke Oelerich^{**}

Juni 2015

Zusammenfassung:

Bürgerwindparks tragen in Deutschland einen wesentlichen Teil zur Energiewende bei. Die Planung und Umsetzung solcher Projekte stellt die Akteure jedoch vor finanzielle Herausforderungen. Hierbei spielt die Finanzierung während der Planungsphase von Bürgerwindparks eine wesentliche Rolle. Das Kapital, das in dieser Zeit vor allem für Gutachten aufgebracht werden muss, sollte als Risikokapital verstanden werden. Erst nach der Planungsphase eines Bürgerwindparks und der anschließenden Genehmigung gem. Bundesimmissionsschutzgesetz, kann das reguläre Eigenkapital eingeworben und Fremdkapital aufgenommen werden. Für die Finanzierung bis zur Genehmigung gibt es somit keine reguläre Lösung. In diesem Artikel sollen Lösungsmöglichkeiten anhand verschiedener Vorfinanzierungsmodelle aufgezeigt und erörtert werden, die die Kapitalzufuhr im Planungsstadium sichern und die Umsetzung von Bürgerwindparks vorantreiben.

Schlüsselwörter: Vorfinanzierung, Bürgerwindpark, Erneuerbare Energien, Windenergie, Risikokapital

Abstract:

Citizen owned wind farms play an important role for the German energy transition. The planning and implementation of these projects challenge the citizens financially. The financial situation during the planning process is a key factor to realize citizen owned wind farms. Due to high investment sums, especially for expert certificates, it is necessary to raise risk capital. After the planning process and the approval referred to German Federal Immission Control Act it is possible to collect the regular equity. Even so the bank loans can just be approved at this time. Following this problem, there is a financial gap during the planning period, which has to be closed. In this paper the possibilities for the prefinancing of citizen owned wind farms should be developed and discussed to ensure the supply of capital during this time.

Keywords: Prefinancing, Community Energy, Citizen-Owned Wind Farm, Renewable Energy, Wind Energy, Risk Capital

JEL-classification: G32, Q42

Korrespondenz:

Franziska Kahla, Leuphana Universität Lüneburg, Institut für Bank-, Finanz- und Rechnungswesen, Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft, Scharnhorststraße 1, 21335 Lüneburg, Fon +49.4131.677-1936, Fax +49.4131.677-2169, franziska.kahla@leuphana.de

[‡] Das vorliegende Arbeitspapier baut auf dem Forschungsprojekt „Analyse von Bürgerbeteiligungsmodellen“ sowie der Bachelorarbeit von Wiebke Oelerich, vorgelegt im August 2014, auf.

Die Verfasser danken den Interviewpartnern sowie der Wissenschaftsförderung der Sparkassen-Finanzgruppe e.V. für die finanzielle Unterstützung des Projektes „Analyse von Bürgerbeteiligungsmodellen“.

[§] Franziska Kahla (M.Sc) ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Bank-, Finanz- und Rechnungswesen, Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft, Leuphana Universität Lüneburg – gefördert durch die Wissenschaftsförderung der Sparkassen-Finanzgruppe e.V. und interne Universitätsmittel.

^{**} Wiebke Oelerich (B.A) ist in einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig und hat sich im Rahmen ihrer Bachelorarbeit mit dem Thema dieses Arbeitspapiers auseinander gesetzt.



Inhalt

I. EINLEITUNG	4
II. BÜRGERWINDPARKS UND IHRE RECHTSFORMEN.....	4
A. Definition und Wesen von Bürgerwindparks	4
B. Wahl der Rechtsform	6
III. PROBLEMATIK DER VORFINANZIERUNG	7
A. Entstehung eines Bürgerwindparks nach Phasen und Kapitalbedarf	7
1. Gesamtentwicklung eines Bürgerwindparks.....	7
2. Die Planung und Projektierung eines Bürgerwindparks und sein Kapitalbedarf	8
B. Fremdfinanzierung eines Bürgerwindparks	14
IV. LÖSUNGSANSÄTZE FÜR DAS VORFINANZIERUNGSPROBLEM	15
A. Vorfinanzierung durch eine Bürgerbeteiligung von Anfang an.....	15
B. Vorfinanzierung durch eine Projektentwicklungsgesellschaft	17
C. Vorfinanzierung durch einen Projektierer.....	20
V. FAZIT	21
LITERATURVERZEICHNIS	23
RECHTSQUELLENVERZEICHNIS.....	25
GESPÄCHSVERZEICHNIS	26



I. Einleitung

Im Zuge der Energiewende spielen Bürgerinnen und Bürger¹ eine zentrale Rolle bei der Umsetzung von Erneuerbarer Energien-Vorhaben. Bei der Produktion von Erneuerbarer Energie an Land, gemessen an installierter Leistung, sind Bürger mit fast 50% die größte Eigentümergruppe in Deutschland. Die Bürgerenergiegesellschaften bilden hierbei eine Form der Partizipationsmöglichkeit neben dem Privateigentum von Erneuerbaren Energien-Anlagen.² Diese Gesellschaften sind vor allem in der Form der eingetragenen Genossenschaft (eG) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) aktiv.³ Im Bereich der Bürgerenergiegesellschaften gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Energieproduktion, die über kleinere PV-Anlagen bis zu Windparks reichen. Letztgenannte werden nur selten von Privatpersonen alleine umgesetzt, dafür bedarf es kapitalbedingt oft Bürgerenergiegesellschaften, die für diesen Beitrag genauer untersucht werden sollen.

Vor allem für ländliche, strukturschwächere Regionen kann der Ausbau der Erneuerbarer Energie einen hohen ökonomischen Mehrwert bedeuten. Dadurch entstehen z.B. Windkraftanlagen und Windparks aber auch in der Nähe von Siedlungsgebieten. Die Windenergie wird demnach nicht ausschließlich positiv bewertet, sodass es zu Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung, vor allem bei unmittelbar betroffenen Bürgern, kommen kann. Eine Möglichkeit, die Akzeptanz von Windparks zu stärken und gleichzeitig die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, liegt in der Gestaltung von Windparks mit Bürgerbeteiligung. Die Bürger werden dabei in das Projekt mit einbezogen und können aktiv an der regionalen und kommunalen Energiepolitik mitwirken. So entwickelt sich die Rolle des Bürgers vom reinen Energiekonsumenten hin zum Produzenten und Konsumenten. So sind in Nordfriesland 90 Prozent der bestehenden Windparks Bürgerwindparks.⁴

Die Planung und Projektierung von Windparks gestaltet sich kompliziert. Bis zu einer Genehmigung gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁵ müssen zahlreiche Genehmigungen eingeholt und Gutachten erstellt werden. Es herrscht also ein hoher Kapitalbedarf in der Planungs- und Projektierungsphase. Gleichzeitig ist das Risiko, dass das Projekt nicht umgesetzt werden kann, in dieser Phase besonders hoch. Nicht nur naturschutzfachliche Hindernisse, auch rechtliche Hürden müssen überwunden werden. Bei dem Kapital, das in der Vorfinanzierungsphase in das Projekt investiert wird, handelt es sich also ausdrücklich um Risikokapital.

Aus diesem Problem leitet sich somit die Frage ab, welche Möglichkeiten für Bürgerwindparks bestehen, Kapital für die Vorfinanzierung aufzubringen. Im Rahmen dieses Artikels sollen die Problematik der Vorfinanzierung von Bürgerwindparks aufgezeigt und mögliche Lösungsansätze erörtert werden.

II. Bürgerwindparks und ihre Rechtsformen

A. Definition und Wesen von Bürgerwindparks

Bürgerwindparks sind Gesellschaften, die in Deutschland vorwiegend in der Rechtsform GmbH & Co. KG betrieben werden.⁶ Bei diesen Gesellschaften ist die finanzielle Beteiligung von Bürgern wesentlich. Zum einen soll durch die Einbindung der Bürger die Akzeptanz gegenüber Erneuerbare Energien-Anlagen gesteigert

¹ Hier und auch an vergleichbaren Stellen wird nur die männliche Form verwendet. Dies geschieht aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Jedoch seien in jedem Fall beide Genera eingeschlossen.

² Vgl. Leuphana Universität Lüneburg/Nestle (2014) S. 8.

³ Eigene Datenbasis durch universitätsinterne Datenbank. Die Datenbank beinhaltet Informationen zu Bürgerenergiegesellschaften aus öffentlichen Registern und Quellen.

⁴ Vgl. windcomm schleswig-holstein e.V. (Hg., 2013) S. 3.

⁵ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), im Weiteren nur noch BImSchG.

⁶ Eigene Datenbasis durch universitätsinterne Datenbank.



gert und zum anderen die regionale Einbeziehung und Investitionsmöglichkeit gefördert werden. Eine finanzielle Bürgerbeteiligung an Erneuerbare Energien-Vorhaben bedarf somit einiger Kriterien:⁷

- Bereitstellung von (Eigen-) Kapital,
- regionale Abgrenzung der Beteiligungsmöglichkeit,
- Einbeziehung einer breiten Masse der regionalen Bevölkerung,
- gesellschaftliche Gemeinwohlorientierung,
- Mitbestimmungs- und Kontrollrechte der Bürger.

Ein Bürgerwindpark zeichnet sich durch die finanzielle, konzeptionelle und organisatorische Beteiligung lokaler und regionaler Akteure aus. Üblicherweise entsteht die Idee, einen Bürgerwindpark zu errichten, bei einem oder wenigen Bürgern, den Initiatoren. Durch die Mitwirkung verschiedener Akteure, wie zum Beispiel Landwirten, Bürgerschaft und der Kommunalverwaltung, wird die Region intern stärker vernetzt. So entsteht nicht nur finanziell, sondern auch emotional eine stärkere regionale Bindung als bei der Errichtung des Windparks durch einen Großinvestor.⁸

Die Motive der Bürger, sich an einem Erneuerbare Energien-Projekt zu beteiligen, sind vielfältig. Meist steht aber nicht allein der wirtschaftliche Aspekt, also die Höhe der Rendite ihres eingesetzten Kapitals, im Vordergrund. Stattdessen investieren Bürger, um sich für den Umwelt- und Klimaschutz zu engagieren und so aktiv an der Energiewende teilzuhaben. Ebenso steht die regionale Wertschöpfung im Fokus.⁹ Die Planung von Bürgerwindparks erfolgt häufig durch ein externes regionales Planungsbüro, da die Bürger selbst nicht über das nötige fachliche Know-How verfügen – sowohl kaufmännisch als auch technisch. Die technische Errichtung des Windparks erfolgt durch regionale Unternehmen, wenn der Anlagenhersteller die Installation des Windrads bzw. der Windräder nicht selbst übernimmt. Die Planung und Einrichtung der Infrastruktur (z.B. die Zuwegung) muss aber im Vorhinein fertiggestellt sein.

Die Fremdfinanzierung wird meist von regionalen Kreditinstituten übernommen, die bei größeren Summen auch mit überregionalen Instituten wie Landesbanken zusammenarbeiten. Teilweise werden Arbeitsplätze geschaffen, die für die Wartung und Reparatur der Windkraftanlagen benötigt werden. Langfristig profitieren auch die Landeigentümer, deren Flächen bebaut werden, sowie die Eigentümer der umliegenden Flächen, die für die Zuwegung wichtig sind. Sie werden meist in Form von Pachtverträgen an das Projekt gebunden. Auch eine Eigenkapitalbeteiligung der Landeigentümer ist nicht unüblich. Die Gemeinde profitiert vor allem durch die an sie zu entrichtende Gewerbesteuer. So verbleiben siebenzig Prozent des Gewerbesteueraufkommens des Bürgerwindparks in der Standortgemeinde, die übrigen dreißig Prozent werden an die Gemeinde des Betriebssitzes des Betreibers entrichtet. Bei Bürgerwindparks sind der Standort sowie der Sitz des Betreibers regelmäßig dieselbe Gemeinde, sodass die zu entrichtende Gewerbesteuer vollständig an eine Gemeinde zu entrichten ist.¹⁰

⁷ Vgl. Degenhart/Holstenkamp (2013) S. 33-34.

⁸ Vgl. EnergieAgentur.NRW (Hg., 2014) S. 8.

⁹ Vgl. Leuphana Universität Lüneburg/Nestle (2014) S. 24.

¹⁰ Vgl. windcomm schleswig-holstein e.V. (Hg., 2013) S. 15.

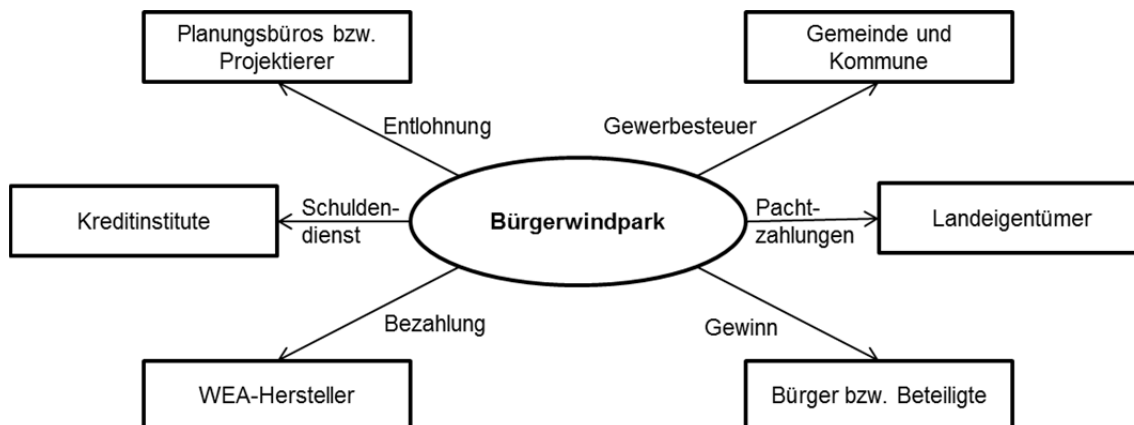


Abb. 1: Regionale Wertschöpfung durch einen Bürgerwindpark

Quelle: eigene Darstellung

B. Wahl der Rechtsform

Bei der Wahl der Rechtsform eines Bürgerwindparks spielen zahlreiche Kriterien eine Rolle. Wegen der hohen Investitionen, die im Vergleich zu anderen Energieformen bei der Errichtung eines Bürgerwindparks anfallen, ist die Haftungsbeschränkung der Bürger von zentraler Bedeutung. Das Betreiben eines Bürgerwindparks in der Form der GmbH & Co. KG zeigt sich bisher als gängigste Form in Deutschland, genossenschaftlich organisierte Windvorhaben gibt es nur wenige, von denen sich viele noch im Planungsprozess befinden.¹¹ Die genossenschaftliche Lösung erlaubt aufgrund der geringeren Einlagehöhe der Mitglieder meist nur geringe Investitionsvolumina. Die Möglichkeit der Beteiligung einer Genossenschaft als Kommanditist an einer GmbH & Co. KG ist ebenfalls aufgrund der Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) teilweise problematisch.¹² Aus diesen Gründen spielt die GmbH & Co. KG eine wesentliche Rolle. Im Folgenden soll der Fokus auf die Vorfinanzierungsproblematik bei Bürgerwindparks bei dieser Rechtsform gelegt werden, wobei die folgenden Ergebnisse und Eckdaten ebenso auf genossenschaftliche Lösungen zur Umsetzung von Bürgerwindparks Anwendung finden können.

Die GmbH & Co. KG als Mischform zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft bietet vor allem Vorteile für Projekte mit hoher Investitionssumme, was für Bürgerwindparks ein zentrales Merkmal ist. In der GmbH & Co. KG übernimmt eine juristische Person – in der Regel eine GmbH – als Komplementärin die unbeschränkte persönliche Haftung und die Geschäftsführung.¹³ Die juristische Person, die (Verwaltungs-) GmbH, haftet ausschließlich mit ihrem vorhandenen Vermögen, ein Durchgriff auf das Vermögen ihrer Gesellschafter ist nicht möglich. Die Haftung der Kommanditisten der GmbH & Co. KG ist auf ihre Haftsumme beschränkt. Diese wird auch im Handelsregister eingetragen und muss in ihrer Höhe nicht identisch mit der geleisteten Kommanditeinlage sein.¹⁴

Eine besondere Bedeutung kommt der Prospektpflicht zu, die dem Anlegerschutz dient. Sie soll sicherstellen, dass Anleger umfassend über eine Vermögensanlage informiert sind, bevor sie ihr Geld investieren. Gem. §6 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)¹⁵ muss der Anbieter einer Vermögensanlage einen Verkaufsprospekt veröffentlichen. §1 Abs. 2 VermAnlG definiert unter anderem Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, als Vermögensanlage, sodass auch Anteile an einer Bürgerwindpark-

¹¹ Eigene Datenbasis durch universitätsinterne Datenbank.

¹² Vgl. §1 Abs. 1 KAGB: Genossenschaften werden nach der neusten Änderung des KAGB nicht mehr automatisch als Investitionsvermögen eingestuft. Jedoch ist eine primäre Ausrichtung auf Investmentzwecke (eine reine Beteiligung zur Renditeerzielung) immer noch unter dem KAGB einzustufen und unterliegt der Prospektpflicht.

¹³ Vgl. Söffing (2013) S. 50.

¹⁴ Vgl. Fehrenbacher/Tavakoli (2014) S. 20.

¹⁵ Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagegesetz) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013, im Weiteren nur noch VermAnlG.



gesellschaft der Prospektspflicht unterliegen. Die erforderlichen Inhalte des Verkaufsprospekts sind detailliert in §7 VermAnlG geregelt. Der vollständige Prospekt ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzureichen und wird von dieser auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit, nicht aber auf sachliche Richtigkeit geprüft.¹⁶ Nach abgeschlossener Prüfung muss zunächst der Prospekt veröffentlicht werden, bevor das Angebot der Vermögensanlage bekannt gemacht werden darf.¹⁷ Die Erstellung eines Vermögensanlage-Verkaufsprospekts ist mit erheblichen Aufwendungen verbunden. So müssen nicht nur die Beteiligungsbedingungen konzeptioniert werden, auch steuerliche Aspekte sowie eine ausführliche Beurteilung der Risiken und Wirtschaftlichkeitsprognosen müssen erläutert werden. An dieser Stelle ist die Einbindung von Anwälten und Steuerberatern nötig, um die Prospekthaftung zu garantieren. Der geforderte Umfang des Prospekts macht deutlich, dass sich die Kosten für diesen auf mehrere zehntausend Euro belaufen können, die bei Bürgerwindprojekten im Vorfeld aufgebracht werden müssen.¹⁸

Bei der Wahl der Rechtsform eines Bürgerwindparks gilt es also, verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Vor allem die Haftungsbeschränkung der beteiligten Bürger muss sichergestellt werden. Allen Bürgerwindprojekten gemein ist, dass ihr Kapitalbedarf hoch ist, sodass viele Bürgerwindparks in Form einer GmbH & Co. KG realisiert werden.

III. Problematik der Vorfinanzierung

A. Entstehung eines Bürgerwindparks nach Phasen und Kapitalbedarf

In diesem Abschnitt wird der Kapitalbedarf eines (Bürger-) Windparks erläutert und die daraus resultierende Vorfinanzierungsproblematik verdeutlicht. Die Vorfinanzierung eines Bürgerwindparks meint dasjenige Kapital, das investiert bzw. aufgebracht werden muss, bis eine Genehmigung gem. BImSchG vorliegt. Nach Erhalt der Genehmigung folgt die Phase der Hauptfinanzierung, deren Betrachtung und Analyse nicht Gegenstand dieses Artikels sein soll. Für Bürgerwindparks ergeben sich insb. in der Vorfinanzierungsphase Besonderheiten, weil sie eben nicht durch einen Großinvestor geplant und errichtet werden, der die Vorfinanzierung aus Gewinnen oder (Unternehmens-) Krediten leisten kann, die er mit anderen Projekten generiert.

1. Gesamtentwicklung eines Bürgerwindparks

Um die Entwicklung eines (Bürger-) Windparks zu verdeutlichen, ist in Abb. 2 der Lebenszyklus eines Windparks dargestellt, wobei hier unerheblich ist, ob es sich um einen Windpark mit Bürgerbeteiligung handelt oder nicht. Vorwegzunehmen ist an dieser Stelle, dass bis zur Inbetriebnahme die Entwicklungskosten kontinuierlich ansteigen. Gleichzeitig steigt aber auch die Planungssicherheit, da zunehmend mehr Informationen ausgewertet werden.¹⁹

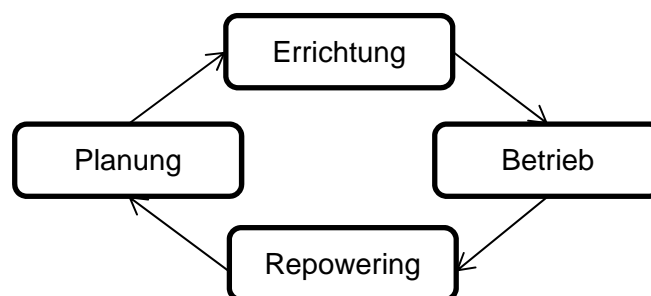


Abb. 2: Lebenszyklus eines (Bürger-) Windparks

¹⁶ Vgl. §7 Nr. 1 VermAnlG.

¹⁷ Vgl. §9 VermAnlG.

¹⁸ Vgl. Storz u.a. (2012) S. 11.

¹⁹ Vgl. Billhardt (2011) S. 404.



Quelle: eigene Darstellung

Nach der Planungsphase erfolgt die Errichtung des Parks. Dieser wird nach einer Testbetriebsphase endgültig in Betrieb genommen. Erst ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme generiert der Windpark Erträge. Die Planungs- und Errichtungsphase sind also durch finanzielle Aufwendungen gekennzeichnet, denen lediglich zukünftige Erträge gegenüber stehen. Repowering bezeichnet den Ersatz alter Windkraftanlagen oder Teile dieser durch neue Modelle.²⁰ Um einen Windpark oder Teile davon repowern zu können, ist wiederum eine umfassende Planung notwendig, sodass von einem Zyklus gesprochen werden kann, falls es zum Repowering eines Windparks kommt.

Von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Idee eines Bürgerwindparks ist, dass die Menschen vor Ort frühzeitig und intensiv von den Initiatoren in die Planungen mit einbezogen werden. Nur durch transparente Kommunikation und Diskussion kann die Akzeptanz der Bürger gewonnen werden²¹, was letztlich auch für die Beschaffung von Eigenkapital eine entscheidende Rolle spielt. So wird klar, dass sich Akzeptanz und Bürgerbeteiligung gegenseitig bedingen: Nur bei Akzeptanz des Windparks sind die Bürger bereit, sich finanziell zu beteiligen. Gleichzeitig sorgt die finanzielle Beteiligung dafür, dass die Bürger den Windpark eher akzeptieren, weil sie (finanziell) von ihm profitieren.²² Dieser Zusammenhang muss bereits in den frühesten Planungen berücksichtigt werden, um den Erfolg eines Projektes nicht von Anfang an zu beeinträchtigen.

2. Die Planung und Projektierung eines Bürgerwindparks und sein Kapitalbedarf

Bei unterschiedlichen Bürgerwindparks kann es zu Abweichungen hinsichtlich der Verteilung und Höhe der Kosten kommen. Jedes Projekt birgt individuelle Stärken und Probleme, sodass sich sowohl der Kapitalbedarf als auch die Finanzierungsarten von verschiedenen Bürgerwindparks durchaus deutlich voneinander unterscheiden. Ebenso können bei der Planung Widrigkeiten eintreten, die einen reibungslosen Ablauf des Planungsprozesses beeinträchtigen. Die folgenden Ausführungen sind deshalb als Orientierung zu verstehen. Die Kosten sind jedoch vor allem von der Größe des geplanten Bürgerwindparks bzw. der geplanten Anzahl an Windkraftanlagen sowie vom Standort abhängig und können somit variieren. Die Planungsphase eines Bürgerwindparks gliedert sich in zwei Teilphasen, die Vorplanung und die Projektierung, die im weiteren Verlauf dieses Artikels näher betrachtet werden.

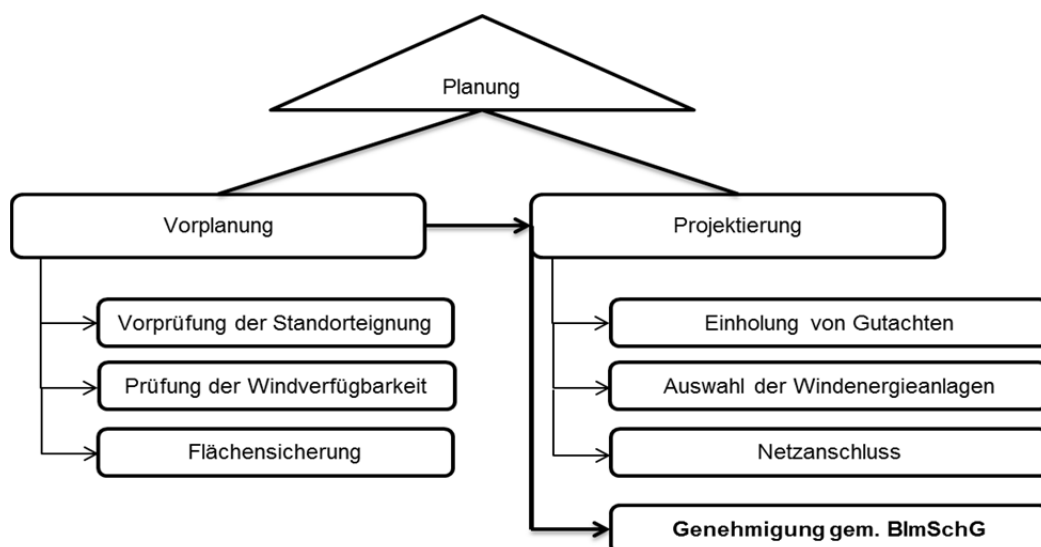


Abb. 3: Planung eines Bürgerwindparks

²⁰ Vgl. Billhardt (2011) S. 417.

²¹ Vgl. Eipper (2013) S. 60-66.

²² Vgl. Schweizer-Ries (2010) S. 95.



Quelle: eigene Darstellung

Die Vorplanung wird meist von den Initiatoren des Bürgerwindparks übernommen. Nicht nur fachlich müssen diese sich deswegen umfassend weiterbilden, auch auf zwischenmenschlicher Ebene ist häufig Verhandlungsgeschick gefragt. Denn insb. in der Vorplanungsphase sind Abstimmungen mit Vertretern der Politik, Landeigentümern und anderen Beteiligten erforderlich. Ein Zusammenschluss der Initiatoren zu einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG zu diesem Zeitpunkt ist möglich, aber nicht zwingend notwendig. Gegebenenfalls kann bereits in der Vorplanungsphase ein externes Planungsbüro bzw. ein Projektierer in die Arbeit mit eingebunden werden, um die Professionalität der Planung zu erhöhen.

Die Vorplanung beginnt mit der Suche nach einem potenziellen Standort für den Bürgerwindpark. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich ist im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt („Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, [...] wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient“²³). In vielen Regionen Deutschlands sind mittlerweile Flächen als sogenannte Windvorrangflächen gem. Raumordnungsplan (regionale Ebene) bzw. Flächennutzungsplan (kommunale Ebene)²⁴ ausgewiesen, was die Planung erleichtert. Hierbei besteht oft die Voraussetzung an eine Bürgerbeteiligung, damit das Projekt gestattet wird.²⁵ Ohne eine Ausweisung des geplanten Standorts als Windvorrang- oder auch Windeignungsgebiet besteht keine rechtliche Grundlage zur Errichtung von Windkraftanlagen.²⁶

Nach der Standortsuche sollte eine grobe Prüfung der Windverfügbarkeit am potenziellen Standort vorgenommen werden, welche für den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen von Nöten ist. Diese Vorprüfung ersetzt kein professionelles Windgutachten, sondern dient der groben Abschätzung des Windertrags. Die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit dient dabei als erster Anhaltspunkt, auch auf Ertragsdaten von Windkraftanlagen in der Umgebung kann ggf. zurückgegriffen werden. Außerdem sollte bereits in dieser frühen Phase der Planung Kontakt mit den Grundstückseigentümern aufgenommen werden.²⁷ Die Flächensicherung mittels Pachtverträgen ist für die weitere Planung unerlässlich. Sowohl eine fixe Pachtzahlung als auch eine ertragsabhängige Bezahlung der Landeigentümer kann vereinbart werden.²⁸ Auch eine Mischung aus fixer und variabler Vergütung kann in Betracht gezogen werden, sodass die Landeigentümer einen Anreiz haben, das Projekt zu unterstützen. Besonders bei potenziellen Gebieten, die verschiedenen Eigentümern gehören, kann die Flächensicherung viel Zeit und Überzeugungsarbeit in Anspruch nehmen. Auch die Eigentümer angrenzender Gebiete müssen eingebunden werden, um reibungslose Bauarbeiten zu gewährleisten.²⁹ Denn nicht nur die Standorte der Windkraftanlagen selbst, sondern auch die Infrastruktur des Bürgerwindparks muss gesichert werden.

Neben der Flächensicherung wird ein Überblick über die einzuholenden Gutachten erstellt und die grundsätzliche Realisierbarkeit des Vorhabens geprüft. Dies umfasst die technische, rechtliche und wirtschaftliche Vorprüfung des Projekts: Technisch wird die Standortwahl einer Windkraftanlage bspw. durch die Entfernung zum nächstgelegenen Netzanschlusspunkt sowie die Bodenbeschaffenheit beeinflusst. Rechtlich sind umfangreiche Genehmigungspflichten zu beachten, die schon in der Vorplanungsphase betrachtet werden sollten. Auch die finanzielle Tragfähigkeit des Projektes sollte schon in der ersten Planungsphase grob geprüft werden.³⁰

Die Vorplanungsphase zeichnet sich durch einen geringen Kapitalbedarf aus. Die grundsätzliche Machbarkeit kann meistens anhand bereits vorhandener Daten geprüft werden. Trotzdem sollten Kosten von ca. 50.000 Euro für die Vorplanung einkalkuliert werden, denn die professionelle Datenauswertung erfordert

²³ §35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), im Weiteren nur noch BauGB.

²⁴ Vgl. dazu auch §5-7 BauGB.

²⁵ Vgl. Interview 2; vgl. Interview 6.

²⁶ Vgl. windcomm schleswig-holstein e.V. (Hg., 2013) S. 12 und S. 20.

²⁷ Vgl. Billhardt (2011) S. 406.

²⁸ Vgl. Interview 6.

²⁹ Vgl. Bundesverband WindEnergie e.V. (Hg., 2012) S. 8.

³⁰ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (Hg., 2013).



finanziellen Einsatz. Je nach Wissensstand und Kompetenzen der Initiatoren muss bereits in dieser Phase der Planung ein Expertenbüro oder ein Projektierer beauftragt werden, wodurch die Kosten deutlich ansteigen. Die Abstimmung mit Gemeindevertretern und die Information von Bürgern verlangt Zeit und Mühe, aber geringe finanzielle Investitionen. Die Flächensicherung hingegen, die schon an dieser Stelle erfolgen sollte, erfordert Kapitaleinsatz. Die Höhe ist abhängig von der Form und Ausgestaltung der Verträge.

Trotz umfangreicher Planungsarbeit und konsequentem Vorgehen kann in dieser ersten Phase noch nicht abschließend beurteilt werden, ob das Projekt tatsächlich wie gewünscht realisiert werden kann. Eine Fortführung der Bemühungen mit Eintritt in die Projektierungsphase lohnt sich nur, falls die Erfolgs- bzw. Realisierungswahrscheinlichkeit hinreichend hoch ist. Denn in dieser zweiten Phase der Planung sind die Aufwendungen - sowohl zeitlich als auch finanziell - deutlich höher als noch in der Vorplanungsphase. Mit Abschluss der zweiten Phase beginnt die Projektierungsphase, wobei eine klare Abgrenzung häufig nicht möglich ist. Gerade in einem regulatorischem Umfeld, in dem ein zeitlicher Aufschub des Projektes dessen Wirtschaftlichkeit negativ beeinflusst³¹, kann es sinnvoll sein, verschiedene Prozesse, die eigentlich der Projektierungsphase zuzuordnen sind, schon in die Vorplanungsphase vorzuziehen.

Der größte Aufwand in der Projektierungsphase – sowohl zeitlich als auch finanziell – entsteht durch die Vorbereitungen für den Genehmigungsantrag gem. BImSchG. Zunächst sollten deshalb Voraussetzungen geschaffen werden, die diesen Aufwand rechtfertigen. Zu Beginn der Projektierungsphase ist eine detaillierte Standortanalyse und -planung vorzunehmen. So müssen zum Beispiel die Abstände zu benachbarten Gebieten geprüft und die erforderliche Infrastruktur ermittelt werden. Ebenfalls sollten erste Angebote von potenziell geeigneten Windkraftanlagenherstellern eingeholt werden. Die Infrastrukturanbindung umfasst die Planung von Straßen und Wegen, die die Erreichbarkeit der Windkraftanlagen sicherstellen, sowie die parkinterne Verkabelung. Außerdem sollte bereits zu diesem Zeitpunkt eine Prüfung der Fundamentierungsmöglichkeiten mittels eines Bodengutachtens erfolgen.³² Nur falls eine Fundamentierung grundsätzlich möglich ist, lohnt sich die Fortführung des Projekts. Besonderer Bedeutung kommt der Erstellung von Windgutachten zu, die nicht nur die Windgeschwindigkeiten analysieren, sondern auch deren Häufigkeitsverteilung bestimmen und die Oberflächenrauheit des Standorts und Hindernisse und Geländestrukturen in näherer Umgebung berücksichtigen. Die Kosten hierfür belaufen sich im Allgemeinen auf 20.000 bis 30.000 Euro pro Gutachten.³³ Häufig werden mehrere unabhängige Windgutachten erstellt, um die Planungssicherheit zu erhöhen.³⁴ Ziel der Standortanalyse und -planung ist es, mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und Konflikte vorzubeugen. Auch können durch weitere Erkenntnisse Rückschlüsse darauf gezogen werden, ob das Projekt wirtschaftlich zu realisieren ist. Nur dann lohnt sich eine Fortführung.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind also bereits in diesem Planungsstadium zu erstellen. Da immer noch erhebliche Unsicherheitsfaktoren bestehen, sollten diese in den Berechnungen berücksichtigt werden. Verschiedene Planungsalternativen können mit Hilfe von Wirtschaftlichkeitsberechnungen vergleichbar gemacht und bewertet werden. Generell sollte eine vorsichtige Planung erfolgen, um die Erwartungen an das Projekt nicht zu hoch anzusetzen. Auf Basis der Berechnungen kann dann die wirtschaftlich sinnvollste Alternative ausgewählt werden, die bei allen Beteiligten auf Akzeptanz stößt.³⁵

Parallel muss die Abstimmung mit dem Netzbetreiber und dem lokalen Energieversorger erfolgen, um die Abnahme des Stroms zu sichern. Der Netzbetreiber ist gem. §11 Abs. 1 EEG 2014 verpflichtet, den Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig abzunehmen.³⁶ Problematisch kann der Netzanschluss insb. dann sein, wenn der Bürgerwindpark in sehr ländlichen, schwach besiedelten Gebieten geplant ist. Dann

³¹ Gemeint sind hiermit die Änderungen für die Windkraft-Branche, die sich z.B. durch die Novellierung des EEG ergeben.

³² Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (Hg., 2013).

³³ Vgl. Interview 5; vgl. Interview 1.

³⁴ Vgl. Billhardt (2011) S. 409.

³⁵ Vgl. windcomm schleswig-holstein e.V. (Hg., 2013) S. 22-23.

³⁶ „Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 14 den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1 veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen.“, §11 Abs. 1 EEG 2014.



sind die vorhandenen Netze häufig nicht ausreichend und der Ausbau seitens der Betreibergesellschaft nimmt viel Zeit in Anspruch.³⁷ Eine Einspeisezusage ist allerdings für das weitere Vorgehen unabdingbar, da auch Kreditinstitute diese verlangen, bevor sie eine Finanzierungszusage erteilen.³⁸

Für die Vorbereitung des Genehmigungsantrags für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen gem. BImSchG müssen zahlreiche Analysen und Unterlagen erstellt werden. Die Anforderungen, insb. an die naturschutzfachlichen Untersuchungen, sind teilweise länderabhängig, sodass die folgende Auflistung zu erstellender Unterlagen als Orientierung, nicht aber als abschließender Katalog zu verstehen ist:³⁹

- Detaillierte Vorhabenbeschreibung,
- Lagepläne und geplante Standortkoordination der Windkraftanlagen,
- Baugrunduntersuchungen und statische Berechnungen,
- Fachgutachten zu betroffenen Vogel- und Fledermausarten (Artenschutzgutachten),
- Landschaftsschutzgutachten,
- Immissionsgutachten (Schall, Schattenwurf),
- Turbulenzgutachten und Standsicherheitsnachweis (zur Abschätzung der Wechselwirkungen mit benachbarten Windkraftanlagen),
- Angaben zum Hersteller der Windkraftanlagen.

Die Erstellung der Gutachten ist kostspielig und zeitintensiv, sodass die zweite Planungsphase im Extremfall mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann.⁴⁰ Für die naturschutzfachlichen Untersuchungen (Artenschutzgutachten, Landschaftsschutzgutachten usw.) sollten ca. 150.000 Euro eingeplant werden, die Erstellung von Immissionsgutachten (Schattenwurf, Schall, Turbulenzgutachten) kostet ca. 100.000 Euro.⁴¹ Zu betonen ist an dieser Stelle, dass alle Gutachten von externen Dienstleistern erstellt werden müssen, die sich in diesem Bereich spezialisiert haben. Deswegen sind die Kosten in diesem Bereich besonders hoch und nehmen einen großen Teil der gesamten Planungskosten ein. Je nachdem, in welchem Planungsstadium ein Projektierer bzw. ein Planungsbüro hinzugezogen wird und in welchem Umfang Aufgaben auf diesen übertragen werden, steigen auch hierfür die Kosten deutlich. Der Projektierer übernimmt dann unter anderem auch das Erstellen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Für den Projektierer sollten in der Projektierungsphase mindestens 50.000 Euro eingeplant werden.⁴² Deutlich wird aber auch, dass durch die Untersuchungen die Planungssicherheit stetig steigt und die zukünftige Wirtschaftlichkeit besser beurteilt werden kann.

Für Windparks mit mehr als zwei Windkraftanlagen kann zusätzlich zu den zu erstellenden Gutachten eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sein, um den Genehmigungsantrag zu vervollständigen. Der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es bei der Errichtung eines Windparks mit drei bis fünf Windkraftanlagen nach einer standortbezogenen Vorprüfung⁴³, bei einem Park mit sechs bis neunzehn Anlagen nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls⁴⁴ und bei der Errichtung eines Windparks mit mehr als zwanzig Anlagen in jedem Fall⁴⁵. Für Windparks mit weniger als drei Anlagen, was auf Bürgerwindparks häufig zutrifft, besteht keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht, sodass ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. §19 BImSchG abläuft. Der wesentliche Unterschied zum förmlichen Verfahren

³⁷ Vgl. Interview 6.

³⁸ Vgl. Jenne/Rabenschlag (2012) S. 64-65.

³⁹ Vgl. Billhardt (2011) S. 406-407; Vgl. windcomm schleswig-holstein e.V. (Hg., 2013) S. 24; Vgl. Bundesverband WindEnergie e.V. (Hg., 2012), S. 9.

⁴⁰ Vgl. Bundesverband WindEnergie e.V. (Hg., 2012) S. 7.

⁴¹ Vgl. Interview 1.

⁴² Vgl. Interview 1. In dieser Quelle werden insgesamt Personalkosten von 150.000 Euro kalkuliert. Bei Bürgerwindparks arbeiten die Initiatoren, die einen Teil der Arbeit übernehmen, meist ehrenamtlich bzw. erhalten keine geregelte Vergütung, sodass die Personalkosten geringer sind als in der Quelle angenommen.

⁴³ Vgl. §3c S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), im Weiteren nur noch UVPG.

⁴⁴ Vgl. §3c S. 1 UVPG.

⁴⁵ Vgl. Anlage 1 Nr. 1.6 UVPG.



gem. §10 BImSchG besteht darin, dass keine Öffentlichkeitsbeteiligung beim Verfahren stattfindet.⁴⁶ Grundsätzlich ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Bürgerwindparks selten Pflicht, sodass die Kosten hierfür nicht Gegenstand der Betrachtung sein sollen.

Abgestimmt auf die Erkenntnisse der Gutachten wird die Hersteller- und Anlagentypenwahl getroffen, um Verhandlungen über den Kauf der Windkraftanlagen mit den Herstellern führen zu können. Nach der endgültigen Entscheidung für einen Anlagenhersteller und -typ und erfolgreichem Abschluss von Liefer- und Wartungsverträgen kann der vollständige BImSchG-Genehmigungsantrag eingereicht werden. Mit der Erteilung der Genehmigung kann nach drei bis sieben Monaten gerechnet werden, abhängig von der Art des Verfahrens⁴⁷ (vereinfacht oder förmlich).⁴⁸

In der Projektierungsphase kommt es häufig zu Abweichungen vom geplanten Projektablauf. Wichtig ist, dass die Bürger kontinuierlich und umfassend informiert werden, um die Akzeptanz des Projekts aufrecht zu erhalten.⁴⁹ Die Komplexität der Planung bedingt häufig die Einbindung externer Planungsbüros und/oder Projektierer, die Erfahrungen in der Planung von (Bürger-) Windparks aufweisen. So kann der Prozess deutlich effektiver und weniger zeitintensiv gestaltet werden. Nach der Planung der Infrastruktur, der Einholung aller erforderlichen Gutachten, der Abstimmung mit dem Netzbetreiber und der Anlagenauswahl liegt Datenmaterial vor, das eine umfassende und ausführliche Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektes möglich macht. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsberechnung dienen dann als Grundlage für die Wahl der Rechts- und Finanzierungsform.⁵⁰

Der Zeitraum von der Initiierung bis zum Erhalt der Genehmigung gem. BImSchG kann zwei bis drei Jahre umfassen, in der Regel dauert der Prozess aber länger. Abhängig ist dies nicht nur von der Professionalität der Herangehensweise und Organisation seitens der Initiatoren und Projektentwickler. Durch die Untersuchungen können Schwierigkeiten und Hemmnisse aufgedeckt werden, sodass sich die Projektumsetzung verzögert. Auch sind die Anforderungen im Bereich Naturschutz länderabhängig, sodass es auch hier regional zu Unterschieden sowohl auf Kosten- als auch auf Zeiteinsatzseite kommen kann. Generell kann aber davon ausgegangen werden, dass der Kapitalbedarf bis zur Genehmigung ca. fünf Prozent des gesamten Projektvolumens ausmacht.⁵¹ Zwar wirkt diese Zahl klein. Betrachtet man jedoch die Summen (bei einem Windpark mit fünf Windkraftanlagen können Kosten bis zu 700.000 entstehen), die ausdrücklich Risikokapital darstellen, ergeben sich für Bürgerwindparks Herausforderungen.

In Abb. 4 ist abschließend der Weg eines Bürgerwindparks bis hin zur Genehmigung gem. BImSchG dargestellt, wobei zu betonen ist, dass die Zeitangaben als Orientierung zu verstehen sind. Je professioneller bei der Planung vorgegangen wird, desto schneller kann auch eine Genehmigung vorliegen. Doch selbst bei hochprofessionellem Vorgehen kann es zu Schwierigkeiten kommen, sodass sich das weitere Vorgehen verzögert.

⁴⁶ Vgl. Frank (2013) S. 235.

⁴⁷ Ob das vereinfachte Verfahren gem. §19 BImSchG oder ein förmliches Verfahren gem. §10 BImSchG abläuft, hängt genau wie die UVP-Pflicht von der geplanten Anzahl der Windkraftanlagen ab.

⁴⁸ Vgl. windcomm schleswig-holstein e.V. (Hg., 2013) S. 25.

⁴⁹ Vgl. Eipper (2013) S. 47.

⁵⁰ Vgl. Bundesverband WindEnergie e.V. (Hg., 2012) S. 9.

⁵¹ Vgl. Interview 1; vgl. Interview 4.

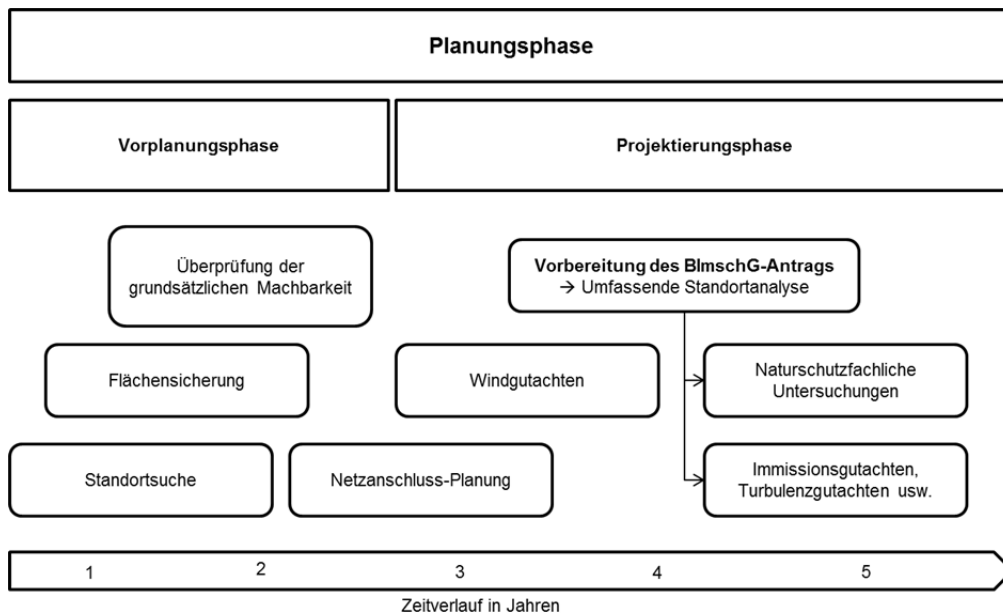


Abb. 4: Planung eines Bürgerwindparks im Zeitverlauf

Quelle: eigene Darstellung

Bei dem Vorfinanzierungskapital handelt es sich ausdrücklich um Risikokapital. Aus unterschiedlichen Gründen kann es zum Totalverlust infolge der Aufgabe des Projekts kommen. So kann zum Beispiel bei der Erstellung der Gutachten eine seltene Tier- oder Pflanzenart am Standort entdeckt werden, die nicht umzusiedeln ist. Zahlreiche weitere Gründe können dafür sorgen, dass keine Genehmigung gem. BImSchG erteilt wird. Außerdem kann sich im Laufe der Untersuchungen herausstellen, dass das Projekt nicht wirtschaftlich umzusetzen ist, sodass eine Fortführung nicht sinnvoll wäre. Auch der Abschluss von Pachtverträgen mit Landeigentümern kann sich schwierig gestalten. Das Risiko eines Totalverlusts wird von den Vorfinanzierern getragen und kann nur bedingt minimiert werden. Wie hoch das Risiko tatsächlich ist, ist auch standortabhängig. In Nordfriesland werden Windeignungsgebiete bspw. nur ausgewiesen, nachdem eine Abstimmung zwischen Landeigentümern und Gemeinde mit einem positiven Ergebnis stattgefunden hat. Außerdem wird bei der Ausweisung bereits beachtet, dass die Windsituation ausreichend gut ist, um den wirtschaftlichen Betrieb eines Bürgerwindparks zu gewährleisten.⁵² In anderen Gebieten Deutschlands ist die Windenergie nicht derart verbreitet, sodass auch planerisch nicht auf derartige Vorzüge zurückgegriffen werden kann. Zu beachten ist an dieser Stelle, dass das Projekt zu jedem Zeitpunkt theoretisch scheitern könnte. Die Risiken für die Vorfinanzierer, einen Totalverlust ihres Kapitals hinnehmen zu müssen, sind während der Planungsphase relativ hoch. Falls einer der Planungsschritte nicht umgesetzt werden kann, ist die Verwirklichung des gesamten Bürgerwindparks gefährdet.

Bei einem erfolgreichen Abschließen alle Schritte der Planungsphase wird spätestens nach Erhalt der Genehmigung gem. BImSchG eine Projektgesellschaft gegründet, die als alleinigen Geschäftsgegenstand die Durchführung des Projektes, also die Errichtung und den Betrieb des Windparks, hat.⁵³ Es handelt sich bei der Projektgesellschaft damit also um eine Einzweckgesellschaft.⁵⁴ Hierfür fallen wiederum Gründungskosten an, deren Höhe auch abhängig von der gewählten Rechtsform ist. Außerdem fallen zum Beispiel Kosten für die Eintragung ins Handelsregister an. Inklusive Beratung sollten mindestens 5.000 Euro einkalkuliert werden. Im Anschluss an die Gründung kann das eigentliche Eigenkapital von den Bürgern eingeworben werden. Für die KG-Beteiligung muss nach Erhalt der Genehmigung gem. BImSchG ein Prospekt für den

⁵² Vgl. Interview 1.

⁵³ Vgl. Burdack-Debes (2013) S. 144.

⁵⁴ Vgl. Jenne/Rabenschlag (2012) S. 66.



Anteilsverkauf ausgegeben werden. Auch für dessen Erstellung fallen Kosten an, wobei hier von 30.000 bis 50.000 Euro ausgegangen werden kann.⁵⁵

Die Projektgesellschaft, an der sich die Bürger direkt beteiligen, kann neu gegründet werden. Möglich ist auch, dass die Projektgesellschaft schon zu Beginn der Planungen gegründet wurde und rechtlich für die Planung zuständig war. So können bereits Pachtverträge mit Landeigentümern über diese Gesellschaft geschlossen werden. Zum Beispiel kann eine „Vor-GmbH“ von den Initiatoren gegründet werden, die später in der Projektgesellschaft aufgeht oder die später als Verwaltungs-GmbH für die Projekt-GmbH & Co. KG fungiert.⁵⁶ Eine weitere mögliche Lösung stellt die Gründung einer Bürgerwindpark Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG dar.⁵⁷ Das (Risiko-) Kapital wird nach abgeschlossener Planung dann von den Bürgern in eine neu gegründete Bürgerwindpark Betriebs-GmbH & Co. KG als Eigenkapital eingezahlt. Deutlich wird an dieser Stelle das Vorfinanzierungsproblem bei der Errichtung eines Bürgerwindparks: Der Kapitalbedarf für die Planungsphase beträgt mindestens 400.000 Euro bei einem absolut reibungslosen Projektablauf⁵⁸. Üblicherweise kann aber von 500.000 bis 800.000 Euro Vorfinanzierungskapital ausgegangen werden.⁵⁹ Fraglich ist also, wer den Kapitalbedarf in der Planungsphase trägt.

B. Fremdfinanzierung eines Bürgerwindparks

Um die gesamte Finanzierungssituation eines Bürgerwindparks darzustellen, soll kurz auf die Fremdfinanzierungsseite eingegangen werden. Fremdfinanzierer erteilen ihre endgültige Finanzierungszusage erst, wenn die Genehmigung gem. BImSchG vorliegt. Die Vorfinanzierungskosten werden im Normalfall auch nicht rückwirkend mit finanziert, sondern nur die Kosten, die nach der Planung anfallen. So beschränken sie ihr Risiko auf ein vertretbares Level. Gespräche zwischen Betreibern und Banken können und sollten aber schon im Vorhinein stattfinden, um eine Finanzierung möglichst schnell anzustoßen, wenn die Genehmigung vorliegt. Neben der Genehmigung werden allerdings weitere Bedingungen gestellt. Außerdem soll betont werden, dass sowohl institutsspezifische, als auch standortbedingte Unterschiede in den Voraussetzungen existieren.

Regelmäßig wird die Fremdfinanzierung von Windvorhaben und somit auch Bürgerwindparks in Form einer Projektfinanzierung realisiert, da die Bürger so eine Haftungsbeschränkung erreichen können.⁶⁰ Bei einer Projektfinanzierung steht ausschließlich das Projekt, der Bürgerwindpark, für die Rückführung der Finanzierung ein⁶¹, was diese Finanzierungsform grundsätzlich von der klassischen Unternehmensfinanzierung unterscheidet, bei der das Investitionsvorhaben nicht isoliert, sondern als Teil eines Unternehmens betrachtet wird.⁶²

⁵⁵ Vgl. Interview 3.

⁵⁶ Vgl. windcomm schleswig-holstein e.V. (Hg., 2013) S. 16.

⁵⁷ Vgl. Interview 5.

⁵⁸ 395.000 Euro stellt die Summe der oben genannten Zahlen dar und soll als Orientierungsgröße für einen Bürgerwindpark mit bis zu fünf Windkraftanlagen gelten.

⁵⁹ Vgl. Interview 5.

⁶⁰ Vgl. Böttcher/Lange (2012) S. 14.

⁶¹ Vgl. Lange (2011) S. 648.

⁶² Vgl. Böttcher/Blattner (2013) S. 15.

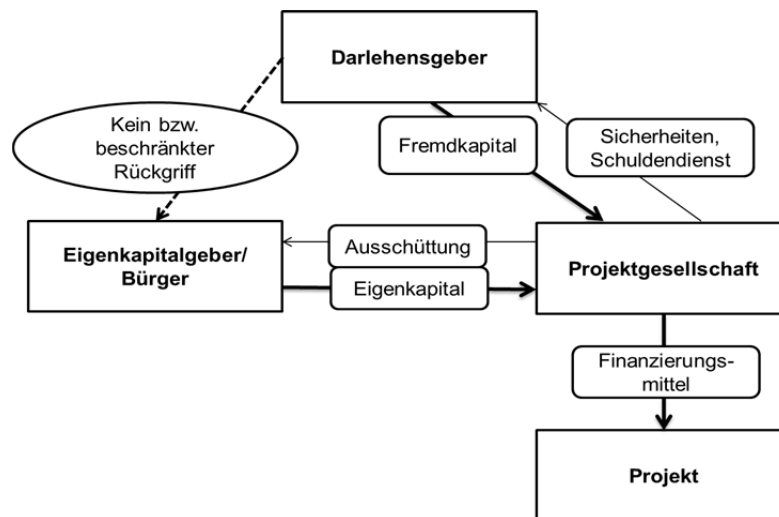


Abb. 5: Struktur einer Projektfinanzierung

Quelle: eigene Darstellung

Die Darlehensgeber vergeben Fremdkapital an die gegründete Bürgerwindpark-Projektgesellschaft. Zusammen mit dem von den Bürgern eingezahlten Eigenkapital (nach Erhalt der Genehmigung gem. BImSchG) wird so der Bürgerwindpark finanziert. Der Fremdfinanzierer erhält dann (eventuell nach tilgungsfreien Anfangsjahren) Zinsen und Tilgung aus dem Projekt heraus. Die Bürger erhalten nach Zahlung von Betriebskosten und Schuldendienst sowie ggf. Bildung einer Rücklage eine Ausschüttung. Diese ist ertrags- bzw. erfolgsabhängig und kann Schwankungen unterliegen. Eine Projektfinanzierung zeichnet sich insb. dadurch aus, dass der Fremdfinanzierer nicht auf die Eigenkapitalgeber, hier also die Bürger, zurückgreifen kann, falls es seitens der Projektgesellschaft zu Zahlungsausfällen kommt. Als Sicherheit für den Darlehensgeber dienen ausschließlich das Vermögen und die zukünftigen Erträge der Projektgesellschaft.

Bei der Projektfinanzierung ist das Cash-Flow Related Lending von Bedeutung. Dies bedeutet, dass der gesamte Kapitaldienst der Projektfinanzierung aus den Cash-Flows des Projekts zu erbringen ist.⁶³ Dies stellt besondere Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung: Das Projekt, der Bürgerwindpark, kann keine bonitätsbegründende Historie vorweisen und die Eigenkapitalgeber wollen ihre Haftung begrenzen. Deswegen muss stattdessen die eigenständige Lebensfähigkeit des Projekts in den Vordergrund der Betrachtung gerückt werden. Dieses muss einen Cash-Flow generieren, der sowohl die Betriebskosten als auch den Schuldendienst (Zins und Tilgung) abdecken kann.⁶⁴

IV. Lösungsansätze für das Vorfinanzierungsproblem

A. Vorfinanzierung durch eine Bürgerbeteiligung von Anfang an

Eine weit verbreitete Möglichkeit der Vorfinanzierung basiert auf einer „Bürgerbeteiligung von Anfang an“. Hinter dieser frühzeitigen Einbindung der Bürger steht der Gedanke, dass die Beteiligung am Erfolg eines Bürgerwindparks nur dann möglich sein soll, wenn auch vorher das Risiko von den Bürgern getragen wurde. Die Bürgerwindparks, bei denen sich die Bürger schon während der Planungsphase bzw. vor Erhalt der Genehmigung gem. BImSchG finanziell einbringen, werden auch als „echte“ Bürgerwindparks bezeichnet.⁶⁵

⁶³ Vgl. Burdack-Debes (2013) S. 143.

⁶⁴ Vgl. Böttcher/Blattner (2013) S. 11-12.

⁶⁵ Vgl. Ernst (2014) S. 2.

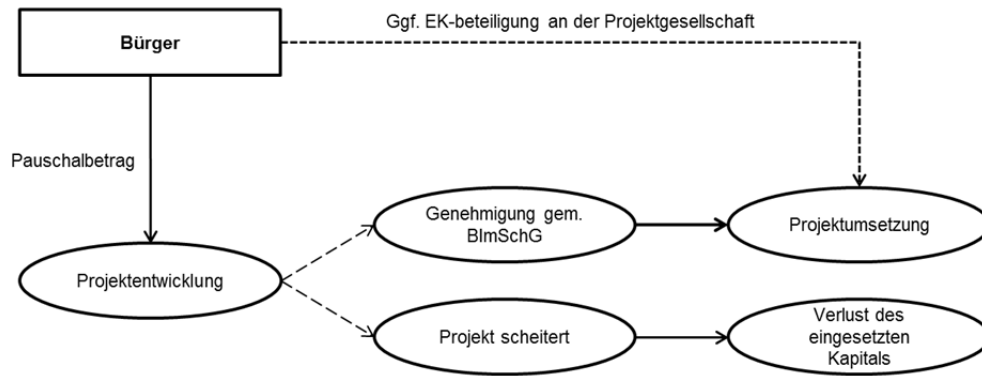


Abb. 6: Struktur einer "Bürgerbeteiligung von Anfang an"

Quelle: eigene Darstellung

Um einen „echten“ Bürgerwindpark zu errichten, muss zunächst von den Initiatoren festgelegt werden, wer sich als Eigenkapitalgeber beteiligen darf. Dabei wird meist das Regionalprinzip verfolgt, wonach die ansässige Bevölkerung bei der Vergabe von Anteilen Vorrang gegenüber weiter entfernt wohnenden Menschen genießt.⁶⁶ Nach Festlegung des Personenkreises wird von den interessierten Bürgern ein Pauschalbetrag „eingesammelt“, d.h. jeder Bürger zahlt den gleichen Betrag ein. Die Summe dieser Beträge dient der Projektgesellschaft als Vorfinanzierungskapital. Wie hoch der Pauschalbetrag sein muss, damit der Vorfinanzierungsbedarf gedeckt werden kann, hängt zum einen davon ab, wie viele Bürger bereit sind, sich finanziell zu beteiligen und das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals zu tragen. Zum anderen spielt auch die geplante Projektgröße eine Rolle, wenn auch eine untergeordnete, denn der Vorfinanzierungsbedarf ist nur bedingt von der Projektgröße abhängig. Eine weitere Variante, wie die Bereitstellung des Risikokapitals erfolgen kann, ist die private Vorfinanzierung von entstehenden Kosten. Hierbei können Privatpersonen Vorleistungen, wie zum Beispiel Ingenieursleistungen, erbringen und diese später der Gesellschaft in Rechnung stellen bzw. diese finanziellen Beträge als Eigenkapital zurückfordern. Diese Möglichkeit bedarf jedoch einer genauen Darstellung der entstandenen Vorleistungen, die erbracht wurden und Privatpersonen die entweder Know-How zuliefern können oder bereit sind die finanziellen Aufwendungen ohne Rückzahlungsanspruch auszulegen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Planungsphase und Erhalt der Genehmigung gem. BImSchG ist die Summe der Pauschalbeträge vollständig oder zum großen Teil aufgebraucht. Dann wird das eigentliche Eigenkapital bei den Bürgern eingeworben. Üblicherweise wollen und können sich nicht alle Bürger in gleichem Maße bzw. in gleicher Höhe beteiligen. Es empfiehlt sich deshalb, die Anteile im Rundenverfahren auszugeben: Jedem Bürger, der sich an der abgeschlossenen Vorfinanzierung beteiligt hat, wird die Möglichkeit gegeben, einen Anteil zu zeichnen – unabhängig von der Zeichnungssumme, die er im Vorhinein angegeben hat. So hat nun jeder, der auch das Risiko getragen hat, die Möglichkeit, weiteres Kapital einzuzahlen. Wenn in der ersten Runde nicht ausreichend Eigenkapital eingeworben wurde, kann jeder Bürger in der zweiten Runde einen weiteren Anteil zeichnen. Das Rundenverfahren wird solange weitergeführt, bis das benötigte Eigenkapital eingezahlt ist. So wird die Eigenkapitaleinbringung demokratischer gestaltet als bei einem „Windhundverfahren“ („First come, first served.“).⁶⁷ Nur falls die Bürger, die das Vorfinanzierungskapital eingebracht haben, insgesamt nicht das benötigte Eigenkapital einzahlen, wird das Angebot anschließend für andere Personen geöffnet.

Beispielhaft wird ein Bürgerwindpark mit fünf Windkraftanlagen geplant. Ausgehend von einem Vorfinanzierungsbedarf von 500.000 bis 700.000 Euro und 400 Personen, die bereit sind, sich zu beteiligen, muss der

⁶⁶ Vgl. Degenhart/Holstenkamp (2013) S. 33.

⁶⁷ Vgl. Ernst (2014) S. 2.



Pauschalbetrag zwischen 1250 und 1750 Euro pro Bürger⁶⁸ liegen. Dieses eingebrachte Kapital ist ausdrücklich als Risikokapital zu verstehen und muss auch gegenüber den Bürgern so kommuniziert werden. Dieses Kapital bildet die die Vorfinanzierung des Bürgerwindparks.

Nach Erhalt der Genehmigung gem. BImSchG, ausgehend von einem Kapitalbedarf von 4.000.000 Euro pro Windrad (incl. Infrastrukturarbeiten etc.) somit insgesamt 20.000.000 Euro, beginnt die reguläre Einwerbung von Eigenkapital, die zeitlich gesehen nicht mehr zur Vorfinanzierung zählt. Bei einer angenommenen von den Fremdfinanzieren geforderten Eigenkapitalquote i.H.v. zehn Prozent müssen von den Bürgern 2.000.000 Euro⁶⁹ eingebracht werden. Im Durchschnitt ergibt sich daraus eine Beteiligungshöhe von 5.000 Euro pro Person.⁷⁰ Je nachdem wie viele Anteile ausgegeben werden sollen, wird die Höhe eines Anteils festgelegt. Es folgt die Aufteilung der Anteile auf die Vorfinanzierer via Rundenverfahren.

Eine Bürgerbeteiligung von Anfang an kommt der ursprünglichen Idee eines Bürgerwindparks am nächsten. Bei dieser Art der Vorfinanzierung müssen die Bürger besonders konsequent und kontinuierlich umfassend über sämtliche Vorgänge, die das Projekt betreffen, informiert werden. Nur so kann eine Beteiligungsbereitschaft und damit eine Bereitschaft zur Übernahme des Risikos erreicht werden. Durch die finanzielle Einbindung der Bürger vor Erhalt der Genehmigung gem. BImSchG steigt zwar das Verlustrisiko eines jeden einzelnen Bürgers, andererseits steigt im Endeffekt auch die individuelle Rendite, da kein Externer (z.B. ein Projektierer oder ein institutioneller Investor) im Vorhinein das Risiko übernimmt und dementsprechend an realisierten Gewinnen beteiligt werden muss. Eine Bürgerbeteiligung von Anfang an setzt allerdings nicht nur eine umfassende Informationspolitik der Initiatoren voraus, sondern auch eine positive Haltung der Bürger gegenüber der Windenergie.

B. Vorfinanzierung durch eine Projektentwicklungsgesellschaft

Abzugrenzen von einer Bürgerbeteiligung von Anfang an ist die Vorfinanzierung eines Bürgerwindparks durch eine Projektentwicklungsgesellschaft. Bei dieser Konstruktion beteiligen sich nicht alle Bürger, die im späteren Projektverlauf als Eigenkapitalgeber auftreten, an der Vorfinanzierung. Die Risikofinanzierung wird stattdessen von wenigen Beteiligten übernommen. Dies können die Initiatoren des Projekts sein, aber auch die Vorfinanzierung durch Landeigentümer ist üblich.⁷¹ So wird das Risiko weniger breit gestreut und die Summen, die von Einzelnen als Risikokapital eingebracht werden, sind deutlich höher als bei einer Vorfinanzierung via Bürgerbeteiligung von Anfang an.

Der Zusammenschluss der Vorfinanzierer in einer Gesellschaft, bspw. einer GmbH & Co. KG, ist sinnvoll, weil diese GmbH & Co. KG dann als „Projektentwicklungsgesellschaft“ fungiert und rechtlich gesehen die Auftraggeberin für Gutachter und Projektierer sowie Vertragspartnerin der Landeigentümer, ist. Nach Abschluss der Vorfinanzierungsphase bzw. nach Erhalt der Genehmigung wird die Gesellschaft an die Bürger verkauft und gilt fortan als Bürgerwindpark. Das Projekt umfasst demnach alle Rechte und Pflichten, die die Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG erlangt hat bzw. eingegangen ist. Dazu zählen nicht nur die Gutachten und erlangten Genehmigungen, sondern auch die Zahlungsverpflichtungen gegenüber Landeigentümern. Abb. 7 verdeutlicht die Beziehungen zwischen den beteiligten Parteien bei der Vorfinanzierung eines Bürgerwindparks durch eine Projektentwicklungsgesellschaft:

⁶⁸ 500.000 Euro / 400 Bürger = 1250 Euro pro Bürger bzw. 700.000 Euro / 400 Bürger = 1750 Euro pro Bürger.

⁶⁹ $0,1 * 20.000.000 = 2.000.000$.

⁷⁰ $2.000.000 \text{ Euro} / 400 \text{ Bürger} = 5.000 \text{ Euro pro Bürger}$.

⁷¹ Vgl. Interview 5.

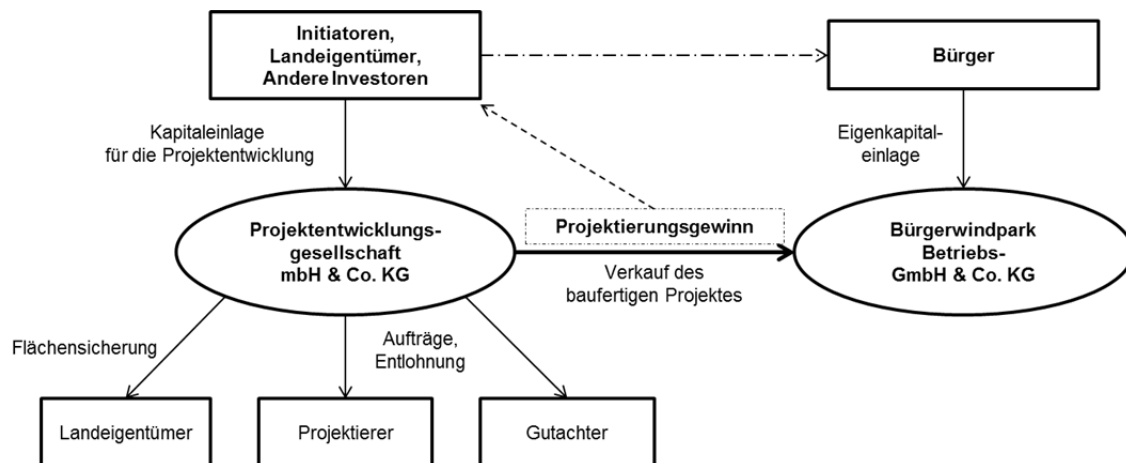


Abb. 7: Vorfinanzierung durch eine Projektentwicklungsgesellschaft

Quelle: eigene Darstellung

Mit dem Verkauf des baureifen Projektes durch die Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG an die Bürgerwindpark Betriebs-GmbH & Co. KG wollen diejenigen Bürger, die sich an der Projektentwicklung beteiligt haben, einen Gewinn realisieren. Schließlich haben sie auch das Risiko während der Planungsphase getragen. Wurde eine Genehmigung gem. BImSchG erteilt, erwirbt die Bürgerwindpark Betriebs-GmbH & Co. KG also ein baureifes Projekt, bei dem das Risiko eines Totalverlusts gering ist. Möglich ist auch, dass die Vorfinanzierer sich nach dem Verkauf des Projekts weiterhin einbringen. Auch sie können sich mit Eigenkapital an der Bürgerwindpark Betriebs-GmbH & Co. KG beteiligen. Von vorneherein sollte aber feststehen, ob sie bei der Vergabe der Eigenkapitalanteile besondere Zeichnungsrechte genießen. Falls bei dem Projektverkauf bereits ein hoher Projekterierungsgewinn gezahlt wurde, erscheint eine bevorzugte Behandlung der Vorfinanzierer bei der Aufteilung der Eigenkapitalanteile nicht mehr sinnvoll. Schließlich wurde die Risikoübernahme bereits durch den Projekterierungsgewinn ausgeglichen.

Ob es sich bei einem solchen Projektablauf im Endeffekt noch um einen „echten“ Bürgerwindpark handelt, ist diskussionswürdig. Letztlich waren nur wenige Bürger an der Vorfinanzierung beteiligt, die sowohl zeitlich als auch finanziell einen hohen Aufwand mit sich bringt. Die Beteiligung eines breiten Teils der ansässigen Bevölkerung erfolgt erst nach Erhalt der Genehmigung gem. BImSchG. Falls die Vorfinanzierung aber von den Initiatoren oder den Landeigentümern und nicht etwa von einem großen Unternehmen oder einem professionellen Projektierer geleistet wurde, kann ein solches Projekt durchaus noch als Bürgerwindpark bezeichnet werden. Schließlich wurde das Risiko eines Totalverlusts von Bürgern getragen, wenn auch nur von einigen wenigen und nicht, wie im Fall einer Bürgerbeteiligung von Anfang an von allen oder zumindest einem Großteil der späteren Eigenkapitalgeber.

Da sich der Kapitalbedarf in Vorfinanzierungsphase auf mindestens 400.000 Euro beläuft, ist eine Vorfinanzierung durch privates (Eigen-) Kapital der Initiatoren, Landeigentümer usw. oft schwierig. Besonders wenn es sich um eine kleine Gruppe von Privatpersonen handelt, kann es zu Engpässen in der Kapitalversorgung kommen. Eine Möglichkeit, diesen Kapitalbedarf zu decken, liegt in der „indirekten Fremdfinanzierung“ der Projektgesellschaft oder Projektentwicklungsgesellschaft.

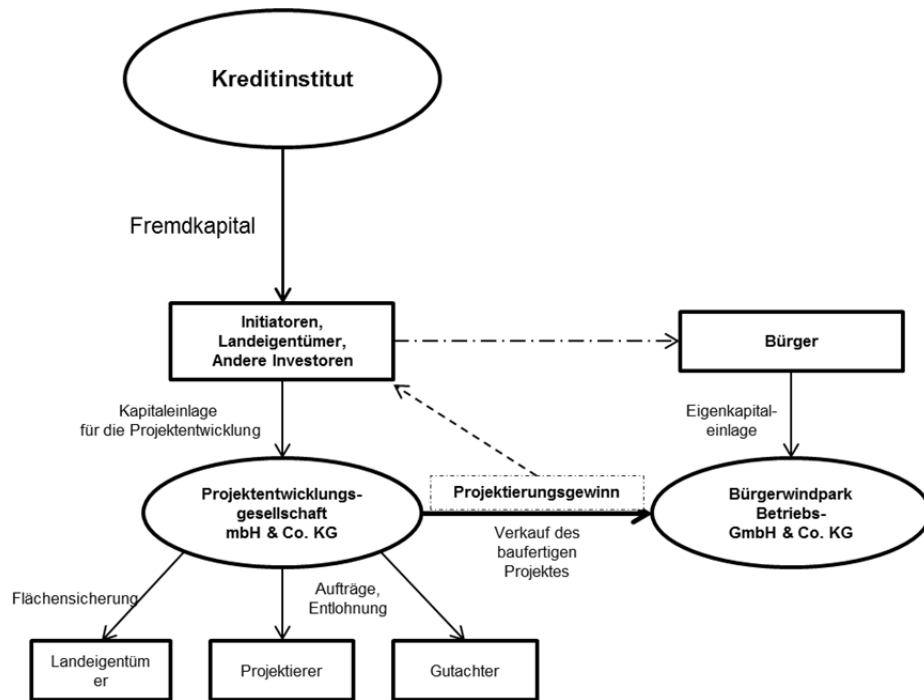


Abb. 8: Indirekte Fremdfinanzierung in der Vorfinanzierungsphase

Quelle: eigene Darstellung

Bei dieser Untervariante werden Kreditverträge zwischen dem Kreditinstitut und seinen Kreditnehmern, denjenigen, die die Vorfinanzierung leisten, geschlossen. Es handelt sich hierbei meist um einfaches, nicht zweckgebundenes Darlehen. Die Kreditvergabe erfolgt ausschließlich auf Basis der Bonität des Kreditnehmers, also der einzelnen Gesellschafter der Projektentwicklungsgesellschaft. Wenn es sich bei den Vorfinanzierern um Agrarunternehmer (Landeigentümer) handelt, verläuft eine Kreditvergabe anhand einer Finanzierung auf den Betrieb abgestellt wird.⁷² Eine Alternative zum Bankdarlehen ist ein direktes privates Darlehen, das durch Gesellschafter zur Verfügung gestellt wird.

Bei einer Vorfinanzierung mittels Fremdkapital wird also nicht der Projektentwicklungsgesellschaft selbst, sondern deren Gesellschaftern Fremdkapital von einem Kreditinstitut zur Verfügung gestellt. Diese wiederum bringen dieses Kapital als Eigenkapital in die Projektentwicklungsgesellschaft ein, welche es wiederum zur Deckung des Vorfinanzierungsbedarfs des Bürgerwindparks einsetzt. Falls das Projekt scheitert, weil z.B. keine Genehmigung gem. BImSchG erteilt wird, müssen die Gesellschafter der Projektentwicklungsgesellschaft die Rückführung des Fremdkapitals aus anderen Quellen als den Erträgen aus dem Bürgerwindpark gewährleisten. Sie tragen also das gesamte Risiko. Für die Vorfinanzierer entstehen allerdings Kosten in Form von Zinsen für die ihnen gewährten Darlehen. Diese Kosten müssen wie die Risikoübernahme durch den Projektierungsgewinn abgedeckt werden.

Der indirekte Fremdfinanzierer hat bei dieser Art der Vorfinanzierung zwei entscheidende Vorteile: Ein Bankdarlehen wird nur genehmigt, wenn die Ausfallsituation gering eingeschätzt wird, da das Kreditinstitut keine Risiken übernehmen möchte. Zum anderen kann das Darlehen an die Vorfinanzierer als Schlüsselprodukt für das Kreditinstitut fungieren. Durch positive Erfahrungen mit einem Fremdkapitalgeber erhöht sich die Chance, dass die Gesellschafter bzw. die Verantwortlichen auch bei der späteren Fremdfinanzierung auf das Kreditinstitut zukommen. So ergeben sich ggf. Cross-Selling-Möglichkeiten für das Institut. Für die Projektentwicklungsgesellschaft ist nicht von Bedeutung, ob das Kapital, das von den Gesellschaftern eingezahlt wird, aus Rücklagen (Eigenkapital) oder aus Fremdmitteln stammt. Letztendlich fungiert das Kapital der

⁷² Vgl. Interview 6.



Gesellschafter als Eigenkapital der Projektentwicklungsgesellschaft und der Vorfinanzierungsbedarf kann so gedeckt werden.

C. Vorfinanzierung durch einen Projektierer

Die Vorfinanzierung kann nicht immer über eine Eigenkapitalfinanzierung von Bürgern gelöst werden. Nicht nur das nötige Kapital, auch das nötige fachliche Know-How zur Planung eines Windparks ist in der Bevölkerung häufig nicht vorhanden. Außerdem ist nicht an allen Standorten die Bereitschaft bei den Bürgern gegeben, die Planung voranzutreiben. Allerdings gibt es mittlerweile in Deutschland zahlreiche Projektierungsbüros, die sich auf die Planung von Windparks spezialisiert haben. Eine Vorfinanzierung durch professionelle Projektierer ist deshalb weit verbreitet.⁷³

Der Projektierer übernimmt bei dieser Variante nicht nur die Vorfinanzierung, sondern ist für das gesamte Projekt bis hin zur Genehmigung gem. BImSchG verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Flächensicherung als auch die Einholung von Gutachten etc. Gleichzeitig trägt auch der Projektierer allein das Risiko, dass der Windpark nicht fertig gestellt werden kann und damit das Risiko eines Totalverlusts des bis dahin eingesetzten Kapitals.

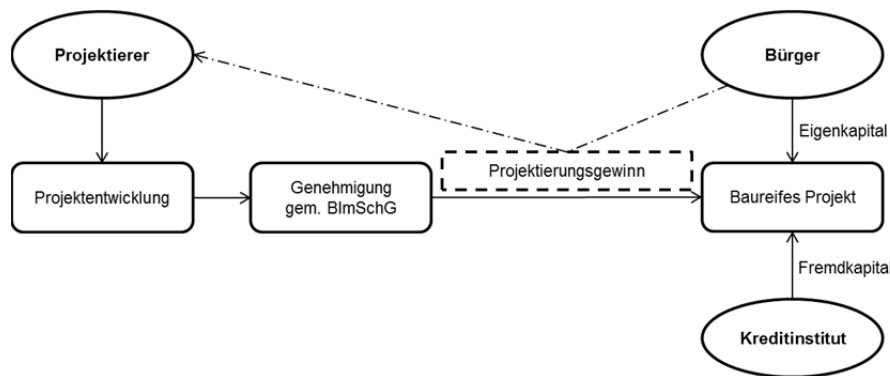


Abb. 9: Vorfinanzierung durch einen Projektierer

Quelle: eigene Darstellung

Nach Abschluss der Vorfinanzierungsphase, also mit dem Erhalt der Genehmigung gem. BImSchG, wird das Projekt baureif. Zu diesem Zeitpunkt sind Hersteller- und Anlagentyp bekannt. Das baufertige Projekt wird dann von dem Projektierer an die Bürger bzw. an die von den Bürgern gegründete Projektgesellschaft verkauft. Die weitere Finanzierung des Projekts wird dann von den Bürgern auf der Eigenkapitalseite und von einem oder mehreren Kreditinstituten auf der Fremdkapitalseite übernommen. Der Projektierer ist ab dem Zeitpunkt des Verkaufs nicht mehr an dem Projekt beteiligt.

Für die Bürger bietet diese Konstellation Vorteile: Das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals ist sehr gering, da zum Erwerbszeitpunkt die Genehmigung gem. BImSchG bereits vorliegt. Außerdem ist der Arbeitsaufwand, der von Bürgerseite aufgebracht werden muss, deutlich geringer als bei einer Bürgerbeteiligung von Anfang an, bei der die gesamte Planung von den Bürgern selbst bzw. von einigen Bürgern organisiert werden muss. Aus Abb. 9 geht allerdings auch klar hervor, dass dieser Minderaufwand bezahlt werden muss. Der Projektierer kalkuliert seinen Preis stets so, dass ein Gewinn dabei entsteht. Ansonsten würde sich das Geschäft für ihn nicht lohnen. Hinzu kommt, dass auch ein professioneller Projektierer nicht jedes seiner geplanten Projekte realisieren kann. Auch wenn ein Projekt scheitert, verursacht es Kosten für den Projektierer. Je weiter das Projekt entwickelt wurde, desto höher auch der Verlust. Die Verluste aus anderen Projekten muss der Projektierer mit den Gewinnen aus dem Verkauf von gelungenen Projekten kompensieren.

⁷³ Vgl. Interviews 3 und 4.



Nur so kann er sein eigenes Geschäft wirtschaftlich betreiben. Aus diesem Grund ist bei einem Projektverkauf durch einen Projektierer häufig mit hohen Aufschlägen zu rechnen. Diese müssen von den Bürgern gezahlt werden. Diese Kosten beeinflussen die Wirtschaftlichkeit des Bürgerwindparks und können die Rentabilität des eingesetzten Geldes der Bürger deutlich mindern.

Problematisch bei dieser Variante ist, dass die Bürger teilweise nicht von Anfang an mit in den Planungsprozess einbezogen werden. Hierbei ergeben sich vor allem Akzeptanzprobleme, die durch eine aktive Teilhabe an der Projektplanung reduziert werden können.⁷⁴ Die Beteiligung der Bürger durch z.B. Bürgerversammlungen und Informationsveranstaltungen stellt an dieser Stelle nur eine untergeordnete Form zur Akzeptanzsteigerung dar, da keine Entscheidungsbefugnis bei den Bürgern liegt. Hierbei stellt sich im Endeffekt aber die Frage, inwiefern es sich bei diesem Modell noch um einen „echten“ Bürgerwindpark handelt.

V. Fazit

Bürgerwindparks zeichnen sich durch die Einbindung zahlreicher regionaler und lokaler Akteure aus. Durch die finanzielle, konzeptionelle und organisatorische Beteiligung der Bürger bietet sich eine Möglichkeit, die Akzeptanz von Windparks zu erhöhen. Nicht nur Landeigentümer und beteiligte Bürger profitieren finanziell, auch die Standortgemeinde kann höhere Gewerbesteuereinnahmen verzeichnen.

Für die Errichtung eines Bürgerwindparks bedarf es umfangreicher Planungsarbeit und hoher Investitionen. Erst wenn eine Genehmigung gem. BImSchG vorliegt, kann mit der Errichtung der Windkraftanlagen begonnen werden. Im Vorhinein müssen die Flächen gesichert und der Netzanschluss geplant sowie umfassende Untersuchungen stattfinden. Deswegen ist die Einbindung externer Dienstleister nötig. Die Kosten hierfür sind standortabhängig, sodass eine allgemeingültige Aussage über ihre Höhe nur schwer möglich ist. Der Kapitalbedarf in der Planungsphase ist außerdem abhängig von der Größe des geplanten Bürgerwindparks bzw. der Anzahl der geplanten Windkraftanlagen. Für einen Bürgerwindpark mit ca. fünf Windkraftanlagen kann von einem Vorfinanzierungsbedarf von mindestens 400.000 Euro ausgegangen werden. Allerdings können zahlreiche Störfaktoren die Kosten in die Höhe treiben, sodass sich der Kapitalbedarf in der Vorfinanzierungsphase auf bis zu 800.000 Euro belaufen kann. Die Planungsphase umfasst einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren.

Die Vorfinanzierungsproblematik ergibt sich insbesondere aus der Risikosituation, die während der Planungsphase vorliegt. Bis zum Erhalt der Genehmigung gem. BImSchG ist keinerlei Sicherheit gegeben, dass der Bürgerwindpark errichtet wird. Falls dies nicht geschieht, kann es im Extremfall zum Totalverlust des bis dahin investierten Kapitals kommen. Somit ist für die Vorfinanzierung von Risikokapital auszugehen, welches nicht gleichzusetzen ist mit dem Eigenkapital, welches vor Baubeginn eingeworben wird. Fremdkapital wird erst später nach der Erfüllung zahlreicher Bedingungen zur Verfügung gestellt, wobei es sich meist um Projektfinanzierungen handelt. So ergeben sich besondere Anforderungen an die Stabilität der generierten Erträge, die dem Fremdfinanzierer als Rückzahlungsquelle für den Schuldendienst dienen.

In diesem Beitrag wurden Lösungsansätze für das beschriebene Vorfinanzierungsproblem präsentiert. Bei einer Bürgerbeteiligung von Anfang an sind die Bürger in jedem Stadium der Planung voll involviert. Sie tragen von Beginn an die Verantwortung für das Projekt und dementsprechend auch das Risiko. So verbleibt aber auch die gesamte Wertschöpfung, die durch ein erfolgreiches Projekt generiert wird, bei ihnen.

Bei der Vorfinanzierung durch eine Projektentwicklungsgesellschaft hingegen, an der nur Teile der Bevölkerung beteiligt sind, wird ein baureifes Windparkprojekt an eine Bürgerwindpark Betriebs-GmbH & Co. KG veräußert. An dieser beteiligen sich dann die Bürger als Eigenkapitalgeber. In diesem Modell wird ein Teil der Wertschöpfung im Vorhinein dafür verwendet, die Gesellschafter der Projektentwicklungsgesellschaft für ihre Arbeit und ihre Risikoübernahme zu entschädigen. Falls nicht ausreichend Eigenkapital zur Vorfinanzierung aufgebracht werden kann bzw. falls sich nicht genügend Vorfinanzierer finden, die zur Risikoübernahme bereit sind, ist es möglich, ein Kreditinstitut einzubeziehen. Dabei handelt es sich nicht um eine direkte Fremdfinanzierung des Projekts in der Vorfinanzierungsphase, sondern um eine indirekte Fremdfinanzierung.

⁷⁴ Vgl. Schweizer-Ries (2010) S. 11-13.



Das Fremdkapital wird nicht der Projektentwicklungsgesellschaft zur Verfügung gestellt, sondern den Vorfinanzierern. Diese bringen es dann als Eigenkapital in die Projektentwicklungsgesellschaft ein. Das Risiko tragen weiterhin die Vorfinanzierer, denn bei Nicht-Realisierung des Projekts müssen sie selbst den Schuldendienst leisten. Auch bei einer indirekten Fremdfinanzierung der Projektentwicklungsgesellschaft wird ein Projektierungsgewinn an die Vorfinanzierer abgeführt, wenn das baufertige Projekt an die Bürger verkauft wird. Dieser muss dann nicht nur Projektierungskosten und Risikoübernahme abdecken, sondern auch die Kosten für das Fremdkapital, die die Vorfinanzierer privat tragen müssen.

Schließlich kann ein baufertiges Projekt auch von einem professionellen Projektierer erworben werden, der die gesamte Planung und Vorfinanzierung geleistet hat. Die Bürgerwindpark Betriebs-GmbH & Co. KG ist dann lediglich für die Umsetzung zuständig. Der Projektierer erhält einen Gewinn, der auch die Kosten für gescheiterte Projekte abdecken muss. So wird die Rendite für die Betreiber des Bürgerwindparks negativ beeinflusst. Das Risiko eines Kapitalverlusts ist bei diesem Modell für die Bürger deutlich geringer als wenn sie selbst für die Vorfinanzierung eintreten. Allerdings kommt diese Konstellation der Idee eines Bürgerwindparks, nämlich der umfassenden Einbindung der Bürger in das Projekt, nicht mehr nahe.

Es zeigt sich also, dass es trotz des hohen Kapitalbedarfs und Risikos Vorfinanzierungsmöglichkeiten für Bürgerwindparks gibt, bei denen die Bürger oder zumindest ein Teil von ihnen mitwirken. Je mehr die Bürger von Beginn an in das Projekt involviert werden, desto höher ist auch ihre Rendite aus dem Projekt, desto höher ist aber auch das Risiko, das sie tragen müssen. Festgehalten werden kann also, dass es unterschiedliche Ansätze zur Lösung der Vorfinanzierungsprobleme gibt. In Abhängigkeit von der Bereitschaft der Bürger, einen Teil des Risikos zu tragen, kann von Beginn an neben der organisatorischen auch eine finanzielle Einbindung der Bürgerschaft erfolgen. Welches Finanzierungskonzept letztlich gewählt wird, hängt neben der Risikobereitschaft der Bevölkerung auch von den Standortbedingungen, den Fremdfinanzierungsmöglichkeiten und dem Know-How der Initiatoren ab. Jedes Projekt muss also individuell betrachtet und zahlreiche Faktoren berücksichtigt werden, um zu einer optimalen Vorfinanzierungslösung zu gelangen.



Literaturverzeichnis

- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (Hg.; 2013): So geht's... – Windenergie richtig nutzen!; http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/so_gehts.html, (05.05.2015)
- Billhardt, Martin (2011): Projektierung von Windenergieanlagen, in: Gerhard, Markus/Rüschen, Thomas/Sandhövel, Armin (Hg.): Finanzierung Erneuerbarer Energien, 1. Aufl., Frankfurt am Main, S. 397–424
- Böttcher, Jörg/Blattner, Peter (2013): Projektfinanzierung. Risikomanagement und Finanzierung, 3., überarb. Aufl., München
- Böttcher, Jörg/Lange, Jürgen H. (2012): Projektfinanzierung eines Windparks, in: Böttcher, Jörg (Hg.): Handbuch Windenergie. Onshore-Projekte: Realisierung, Finanzierung, Recht und Technik, München, S. 9–44
- Bundesverband WindEnergie e.V. (Hg., 2012): Windenergie in Bürgerhand. Energie aus der Region für die Region; http://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/windenergie-buergerhand/bwe_broschuere_buergerwindparks_10-2012.pdf (05.05.2015)
- Degenhart, Heinrich/Holstenkamp, Lars (2013): Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energien. Eine Begriffsbestimmung aus finanzwirtschaftlicher Perspektive, (Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht; 13), März 2013, Lüneburg
- Burdack-Debes, Ingo (2013): Finanzierung von Windenergieprojekten, in: Boewe, Marius/Meckert, Matthias J. (Hg.): Leitfaden Windenergie. Planung, Finanzierung und Realisierung von Onshore-Windenergieanlagen, Stuttgart, S. 141-180
- Eipper, Christoph (2013): Die richtige Standortwahl als Grundlage des Erfolgs, in: Boewe, Marius/Meckert, Matthias J. (Hg.): Leitfaden Windenergie. Planung, Finanzierung und Realisierung von Onshore-Windenergieanlagen, Stuttgart, S. 47–67
- EnergieAgentur.NRW (Hg., 2014): Wissenswertes über Windenergie. Fakten zur Nutzung von Wind als Stromquelle in Nordrhein-Westfalen
- Ernst, Reinhard (2014): Kriterien für einen ECHTEN Bürgerwindpark. zur Abgrenzung der Bürgerbeteiligung von vollkommerziellen Beteiligungen, Diepholz.
- Fehrenbacher, Oliver/Tavakoli, Anusch (2014): Besteuerung der GmbH & Co. KG, 2. Aufl., Wiesbaden
- Frank, Oliver (2013): Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen – ein Überblick, in: Boewe, Marius/Meckert, Matthias J. (Hg.): Leitfaden Windenergie. Planung, Finanzierung und Realisierung von Onshore-Windenergieanlagen, Stuttgart, S. 219–254
- Jenne, Markus/Rabenschlag, Karlheinz (2012): Darstellung und Konzeption eines Due Diligence-Prozesses, in: Böttcher, Jörg (Hg.): Handbuch Windenergie. Onshore-Projekte: Realisierung, Finanzierung, Recht und Technik, München, S. 45–66
- Kode, Bernd (2008): eG, GmbH oder Verein? Die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft bei der Privatisierung öffentlicher Aufgaben im Vergleich, in: dialog 7 (11), S. 16–19
- Lange, Jürgen H. (2011): Einführung in die Projektfinanzierung von Erneuerbare-Energien-Projekten, in: Gerhard, Markus/Rüschen, Thomas/Sandhövel, Armin (Hg.): Finanzierung Erneuerbarer Energien, 1. Aufl., Frankfurt am Main, S. 643–666
- Leuphana Universität Lüneburg/Nestle, Uwe (2014): Marktrealität von Bürgerenergie und mögliche Auswirkungen von regulatorischen Eingriffen in die Energiewende, Lüneburg.
- Meckert, Matthias J. (2013): Modelle zur Beteiligung von Bürgern und Anlegern an Windenergieanlagen, in: Boewe, Marius/Meckert, Matthias J. (Hg.): Leitfaden Windenergie. Planung, Finanzierung und Realisierung von Onshore-Windenergieanlagen, Stuttgart, S. 181–201
- OSB Offshore-Bürger-Windpark Butendiek GmbH & Co. KG (a): Beteiligungsangebot. 20.000 Butendieker gesucht; <http://www.butendiek.de/downloads/Prospekt.pdf> (18.08.2014).



- OSB Offshore-Bürger-Windpark Butendiek GmbH & Co. KG (b);
<http://www.butendiek.de/seiten/home/home.php> (05.05.2015)
- Schweizer-Ries, Petra/Rau, Irina (2010): Aktivität und Teilhabe – Akzeptanz Erneuerbarer Energien durch Beteiligung steigern, Magdeburg
- Seefeldt, Friedrich/Edel, Friederike/Feuerstein, Stefan/Bach, Ruben (2014): Finanzierungs- und Geschäftsmodelle. Markt- und Akteursanalyse von dezentralen Projekten der Erneuerbaren Energien und Energieeffizienzdienstleistungen, hg. von der EnergieAgentur.NRW, Berlin und Hofheim
- Söffing, Günter (2013): Die GmbH & Co. KG, bearbeitet von Hallerbach, Dorothee/Micker, Lars/Söffing, Matthias/Schenkel, Bastian/Seitz, Georg/Streit, Thomas/Zugmaier, Oliver, 2. Aufl., Herne
- Storz, Nico/Oelsner, Gerd/Müller, Tanja/Milkowski, Nadja/Jenssen, Till/Hentschel, Tobias (2012): Bürger machen Energie. Rechtsformen und Tipps für Bürgerenergieanlagen, hg. vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 1. Aufl., Karlsruhe/Stuttgart
- windcomm schleswig-holstein e.V. (Hg., 2013): Leitfaden Bürgerwindpark. MehrWertschöpfung für die Region, 3. Aufl., Husum



Rechtsquellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954).
- Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz - GenG) vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2013.
- Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGB. I S. 2586).
- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).
- Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz - VermAnlG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943).
- Handelsgesetzbuch (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934).
- Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2085).



Gespächsverzeichnis

1. Interview (telefonisch) mit einem Projektmanager aus dem Windbereich vom 23.06.2014
2. Interview (telefonisch) mit einem Mitinitiator eines Bürgerwindparks vom 02.07.2014
3. Interview (telefonisch) mit einem Geschäftsführer von vier Bürger-Windparks vom 02.07.2014
4. Interview (telefonisch) mit einer Projektentwicklerin für Energiegenossenschaften vom 03.07.2014
5. Interview mit einem Projektentwickler aus dem Windbereich vom 16.07.2014
6. Interview mit einem Unternehmenskundenberater eines regionales Kreditinstituts vom 15.07.2014
7. Interview mit einem Unternehmenskundenberater eines regionales Kreditinstituts vom 17.07.2014



2015

- 21 Kahla, Franziska/Oelerich, Wiebke: Problematik der Vorfinanzierung von Bürgerwindparks und Lösungsansätze [Juni 2015]
- 20 Müller, Jakob R./Holstenkamp, Lars: Zum Stand von Energiegenossenschaften in Deutschland. Aktualisierter Überblick über Zahlen und Entwicklungen zum 31.12.2014 [Januar 2015]

2014

- 19 Holstenkamp, Lars: Zur Geschichte der Energiegenossenschaften in der Region Lüneburg [November 2014]
- 18 Holstenkamp, Lars: Formen genossenschaftlicher Finanzierung von Erneuerbare-Energien-Vorhaben. Vortrag beim Arbeitskreis „Räumliche Politik und Planung für die Energiewende“ der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) am 21.02.2014 in Essen [Februar 2014]

2013

- 17 Covarrubias Venegas, Barbara/Söffker, Christiane/Klingler, Urs (Leitung)/Groblschegg, Sabine/Gaedke, Gudrun/Klaus, Bernhard (Mitarbeit): HR-Rollen im Ländervergleich: Deutschland, Österreich, Schweiz (DACH-Region). Status Quo und Ausblick [Dezember 2013]
- 16 Holstenkamp, Lars/Rückheim, Nils: Zur Zusammenarbeit von Kommunen und Energiegenossenschaften. Stand, Perspektiven und Problemfelder [Dezember 2013]
- 15 Holstenkamp, Lars/Hein, Wolfgang: Global Governance and Supporting the Deployment of Renewable Energies in the South. Institutional Mapping [June 2013]
- 14 Holstenkamp, Lars/Müller, Jakob R.: Zum Stand von Energiegenossenschaften in Deutschland. Ein statistischer Überblick [April 2013]
- 13 Holstenkamp, Lars/Degenhart, Heinrich: Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energien. Eine Begriffsbestimmung aus finanzwirtschaftlicher Perspektive [März 2013]

2012

- 12 Söffker, Christiane & Projektteam: Cultural Diversity Management – Handlungsempfehlungen für Rekrutierung, Entwicklung und Bindung von Personen mit Migrationshintergrund. Dokumentation der Ergebnisse eines studentischen Projektes [Dezember 2012]
- 11 Holstenkamp, Lars: Ansätze einer Systematisierung von Energiegenossenschaften [März 2012]

2011

- 10 Söffker, Christiane & Projektteam: Managing Diversity – Ansätze zur Erfolgsmessung. Dokumentation der Ergebnisse eines studentischen Projektes [März 2011]
- 9 Holstenkamp, Lars/Degenhart, Heinrich: Fonds zur Revitalisierung von Brachflächen. Überblick und Analyse von Ansätzen öffentlich-privater Kooperation [März 2011]



2010

- 8 Holstenkamp, Lars/Ulbrich, Stefanie: Bürgerbeteiligung mittels Fotovoltaikgenossenschaften. Marktüberblick und Analyse der Finanzierungsstruktur [Dezember 2010]
- 7 Holstenkamp, Lars/Hein, Wolfgang: Financing Solutions for Innovation and Sustainable Development in the Energy Sector. Conceptual Framework [November 2010]
- 6 Degenhart, Heinrich: Die Finanzierung von Biomasse-Nahwärme-Genossenschaften. Ein Überblick [Oktober 2010]
- 5 Guerra González, Jorge/Schomerus, Thomas Der Gold Standard als Garant für die Nachhaltigkeit von CDM-Projekten in Entwicklungsländern? [Januar 2010]

2008

- 4 Degenhart, Heinrich/Schomerus, Thomas: Business Opportunities through the Financing of Renewable Energy Installations in Germany [December 2008]
- 3 Söffker, Christiane (Projektleitung): Leitfaden für das Personalcontrolling kleiner und mittelständischer Unternehmen. Dokumentation der Ergebnisse eines studentischen Projektes [Juli 2008]
- 2 Clausen, Sabine/Degenhart, Heinrich/Holstenkamp, Lars: Rechtliche und ökonomische Aspekte der öffentlich-privaten Kooperation im Rahmen eines privaten Brachflächenfonds. Unter besonderer Berücksichtigung des Kommunal-, Bau-, Bodenschutz-, Vergabe- und EU-Beihilferechts [Juni 2008]
- 1 Clausen, Sabine/Degenhart, Heinrich/Holstenkamp, Lars: Konzeption eines privaten Brachflächenfonds. Dokumentation der Ergebnisse des Workshops am 14.12.2007 in Lüneburg [April 2008]

Impressum

<p>Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft der Leuphana Universität Lüneburg Institut für Bank-, Finanz- und Rechnungswesen (IBFR) Scharnhorststraße 1 21335 Lüneburg http://www.leuphana.de/professuren/finanzierung-finanzwirtschaft.html</p> <p>Die Verantwortung für die Inhalte der Arbeitspapiere und sämtliche Copyrights liegen bei den jeweiligen Verfasserinnen und Verfassern. Allgemeine Anfragen zu den Arbeitspapieren richten Sie bitte an Dipl.-Vw. Lars Holstenkamp, Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft, Fon: 04131.677-1931, holstenkamp@uni.leuphana.de.</p>	<p>Leuphana University of Lüneburg Institute of Banking, Finance, and Accounting Finance and Financial Institutions Scharnhorststraße 1 21335 Lüneburg Germany http://www.leuphana.de/professuren/finanzierung-finanzwirtschaft.html</p> <p>The author/s hold/s sole responsibility for the contents of the papers. Copyrights by the author/s. Please address general requests regarding the working papers to: Lars Holstenkamp, research associate, Financing and Financial Institutions, Fon: +49.4131.677-1931, holstenkamp@uni.leuphana.de.</p>
---	--